

Urkundenfälschungen des 4. Jahrhunderts¹.

(Schluß.)

Von

Otto Seeck in Münster i. W.

II.

Die Fälschungen des Athanasius.

Von Optatus wissen wir kaum mehr, als daß er ein Buch gegen die Donatisten geschrieben hat; über seine sittlichen Eigenschaften sind wir also gar nicht unterrichtet. Trotzdem erschien es manchem fast wie ein Sakrileg, daß ich die Wahrhaftigkeit eines so „ehrwürdigen“ Mannes anzuzweifeln wagte. Athanasius ist schon bei seinen Lebzeiten als Säule des orthodoxen Glaubens überschwänglich gepriesen worden, und durch alle die folgenden Jahrhunderte hat er seinen Ruhm bewahrt. Denn die Schriften derjenigen, die minder Gutes von ihm zu sagen wußten, gehörten bösen Ketzern an und sind daher fast ausnahmslos vernichtet worden. Daß ich gegen ihn dieselben Zweifel zu äußern wagte², hat man daher begreiflicherweise mit noch größerer Entüstung aufgenommen. Man vergaß dabei nur, daß der sittliche Maßstab verschiedener Jahrhunderte ein sehr verschiedener ist und daß namentlich die Wahrheitsliebe zu jener Zeit in der allgemeinen Schätzung viel geringer bewertet wurde, als heutzutage³. Ein Ambrosius scheute sich nicht, die Reliquien der angeblichen Märtyrer Protasius und Gervasius zu fälschen; und dem Athanasius sollten Kaiserurkunden

1) Vgl. oben S. 181—227.

2) Untersuchungen zur Geschichte des Nizänischen Konzils. Diese Zeitschrift XVII, S. 1 ff. 319 ff.

3) Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt III, S. 206 ff.

heiliger gewesen sein, als seinem Kollegen, der sittlich gewiß nicht niedriger stand, jene wundertätigen Knochen?

Von den zahlreichen Schriften, die sich gegen meine Untersuchungen wenden, halte ich mich vorzugsweise an das Buch von Sigismund Rogala¹, schon weil es die neueste ist und man die früheren darin angeführt und beurteilt findet. Außerdem besitzt es den Vorzug, den ich den anderen nicht immer nachrühmen kann, auf alle meine Gründe mit Sorgfalt und Sachkenntnis einzugehen und so die Frage wirklich in einzelnen Punkten zu fördern. Nicht alles, worin ich von Rogalas Ansichten abweiche, kann ich hier erörtern — zum Teil wird sich dafür an anderer Stelle die Gelegenheit bieten² —; nur die Hauptfrage, wie weit Athanasius glaubwürdig ist, soll uns zunächst beschäftigen.

Wie er erzählt³, habe im Jahre 335 nach seiner Ankunft in Konstantinopel der Kaiser durch einen Brief, dessen Wortlaut er mitteilt, das ganze Konzil von Tyrus zu sich beordert, damit es ihm über sein unberechtigtes Verfahren gegen Athanasius Rede stehe; doch seien nur sechs Führer der Arianer diesem Rufe gefolgt. Vor Konstantin hätten sie keine der Anklagen, auf Grund deren das Konzil sein Urteil gesprochen habe, zu wiederholen gewagt, sondern statt dessen behauptet, daß Athanasius gedroht habe, die nach Konstantinopel bestimmten Kornschiffe in Alexandria zurückzuhalten, und daraufhin sei er nach Trier verbannt worden. Demgegenüber gibt der Vorbericht zu den Festbriefen des Athanasius⁴ an, der Bischof sei am 2. Athyr (29. Oktober) in Konstantinopel angelangt, habe erst nach acht Tagen Konstantin zu sehen bekommen und sei schon am 10. Athyr (6. November) in die Verbannung gegangen. Daß in dieser kurzen Zeit ein Brief des Kaisers nach Tyrus gelangt sei und dann die Feinde des Athanasius die weite Reise von dort

1) Die Anfänge des arianischen Streites. Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte VII, 1. Paderborn 1907.

2) Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. III, S. 541 ff.

3) Athan. apol. c. Ar. 86. 87 = Migne, G. 25, S. 401 ff.

4) F. Larsow, Die Festbriefe des heiligen Athanasius. Leipzig 1852, S. 28.

nach Konstantinopel gemacht hätten, ist unmöglich. Auch Rogala (S. 90) gibt zu, daß der Vorbericht mit der Erzählung des Athanasius unvereinbar sei, aber während ich hieraus geschlossen hatte, daß diese erfunden sein müsse, verdächtigt er jenen. Die Entscheidung der Streitfrage ist auf keinem anderen Wege zu finden, als indem wir den Quellenwert des Vorberichts untersuchen. Zu diesem Zwecke prüfen wir alle chronologischen Angaben, die er bietet, soweit sie überhaupt auf Grund anderer Nachrichten eine Prüfung zulassen. Wir scheiden dabei die Jahrdaten von den Tagdaten, weil beide, wie sich unten zeigen wird, in ihrer Glaubwürdigkeit sehr verschieden sind.

I. Jahrdaten.

Ehe wir diese im einzelnen besprechen, müssen wir feststellen, nach welchen Jahren der Vorbericht rechnet. Im allgemeinen steht es fest und ist allseitig zugegeben, daß das römische Konsulatsjahr, das mit dem 1. Januar begann, zugrunde liegt. Doch meint E. Schwartz¹, daneben sei auch das ägyptische Jahr, das vom 1. Thoth (29. August) begann, benutzt, und stützt sich dafür auf die folgenden Stellen:

369: Der Papas begann im Mendideion die nach ihm benannte Kirche zu bauen am 25. Thoth (22. September), als das 85. Jahr der diokletianischen Zeitrechnung begann.

370: Der Papas vollendete die nach seinem Namen benannte Kirche, als das 86. Jahr der diokletianischen Zeitrechnung sich erfüllte, in welchem er auch die Einweihung vollbrachte am 14. Mesore (7. August).

373: Als dies Jahr zu Ende ging, am 7. Pachon (2. Mai) starb er in bewundernswerter Weise.

Die letzte Stelle gehört gar nicht hierher; denn unmöglich kann man behaupten, daß ein Jahr, dessen letzter Tag der 28. August war, schon mit dem 2. Mai zu Ende gehe. Was hier gemeint ist, kann ebensowenig das ägyptische, wie das römische Jahr sein, sondern nur das Amtsjahr des Atha-

1) Nachrichten der Kgl. Ges. der Wissensch. zu Göttingen 1904, S. 339.

nasius. Der 2. Mai lag wenig mehr als einen Monat vor dem Schluß desselben, da jener am 8. Juni die Bischofsweihe empfangen hatte, und bei dem Tode des Mannes war es sehr angemessen zu bemerken, daß er eben damals im Begriffe war, das 45. Jahr seines Episkopates abzuschließen. An den beiden anderen Stellen sind freilich Anfang und Schluß des diokletianischen Jahres, d. h. des ägyptischen, bezeichnet, aber dies wird beidemale ausdrücklich gesagt und damit angedeutet, daß hier eine Rechnung ausnahmsweise angewandt ist, die im übrigen die Chronik nicht beherrscht. Denn daß einzelne Daten, die nach dem Konsulatsjahr falsch sind, nach dem ägyptischen richtig sein könnten, bedeutet gar nichts, da sich ebenso viele finden, die weder zu dem einen noch zu dem anderen passen. Demgemäß setzen wir überall, wo nicht mit deutlichen Worten die diokletianische Ära genannt ist, eine einheitliche Rechnung voraus, bei der das Jahr mit dem 1. Januar beginnt, und bezeichnen alle Daten als falsch, die dazu nicht stimmen. Um sie leichter kenntlich zu machen, sollen ihre Nummern im folgenden durch fetten Druck hervorgehoben werden.

1) 328. Bischofswahl des Athanasius. Dadurch bestätigt, daß er nach der *Historia acephala* im Jahre 368 sein vierzigjähriges Jubiläum feierte.

2) 331. Reise des Athanasius zu Konstantin. Wie sich aus dem 4. Festbrief ergibt, fiel sie in das Jahr 332.

3) 334. Synode von Caesarea. Sie fand schon 333 statt, da Athanasius nach Sozom. II, 25, 1, der hier sehr guten Quellen folgt, die Einladung dazu 30 Monate vor dem Konzil von Tyrus empfing.

4) 336. Konzil von Tyrus. Nach der Urkunde bei Athan. *apol.* c. Ar. 75 fiel es in das Jahr 335.

5) 337. Athanasius in Trier; richtig.

6) 338. Tod Konstantins; gehört in das Jahr 337. Mommsen, *Chronica minora* I, S. 235.

7) 338. Rückkehr des Athanasius nach Alexandria. Auch diese wollen Rogala und Schwartz in das Jahr 337 setzen; doch daß sie richtig datiert ist, ergibt sich mit voller Sicherheit aus dem Texte des 10. Festbriefes, in dem Atha-

nasius sagt, daß er das Osterfest des Jahres 338 noch fern von seiner Gemeinde feiern müsse¹.

8) 339. Einsetzung des Gregorius zum Bischof von Alexandria und Flucht des Athanasius. Dies muß richtig sein, weil Athanasius schon vor Beginn der Fastenzeit des Jahres 340 in Rom angelangt war. Larsow, S. 128.

9 und 10) 341. 342. Athanasius schreibt keine Festbriefe. Buchstäblich genommen ist dies falsch, da die betreffenden Briefe noch erhalten sind; doch mag es insofern

1) Larsow, S. 105: „Da ich nun alles, was mich betrifft, Gott anheimgegeben habe, so habe ich auch Sorge getragen, mit euch das Fest zu begehen, indem ich mich keineswegs fern von euch achte. Denn wenn uns auch der Ort trennt, so hat uns doch der Herr, der Festgeber, in übereinstimmender Gesinnung, in Eintracht und in dem Bande des Friedens versammelt.“ Damit wird der Beweis, den Rogala (S. 93) für die Echtheit des Briefes Konstantins II. (Athan. apol. c. Ar. 87, hist. Ar. ad mon. 8) führen will, ohne weiteres hinfällig; denn er beruht ganz auf der Voraussetzung, daß Athanasius schon 337 nach Alexandria zurückgekehrt sei. Wenn dieser Ende 337 — denn früher kann der Osterbrief für 338 nicht geschrieben sein — „alles, was ihn betraf, Gott anheimgeben“ mußte, so zeigt dies, daß sein Schicksal zu jener Zeit noch ganz unentschieden war, ein weiterer Beweis dafür, daß erst auf dem Kongress von Viminacium im Sommer 338 seine Begnadigung beschlossen wurde. Allerdings durfte er schon gleich nach dem Tode Konstantins eine günstige Wendung erwarten; davon zeugt der triumphierende Ton der ganzen Briefe, namentlich aber die Stelle (S. 106): „was bei den Menschen für unausführbar galt, hat der Herr offenbar zur Ausführung gebracht, weil er uns zu euch führt, nicht aber denen, die uns zu verschlingen trachten, zur Beute gibt.“ Doch aus diesen Worten herauszulesen, daß Athanasius unterwegs nach Alexandria oder gar schon dort angelangt war, verbietet sich durch die oben angeführte Stelle, die deutlich zeigt, daß er nicht nur den Brief in der Fremde schreibt, sondern auch noch das Fest dort zu feiern erwartet. Rogala beruft sich auf den Satz (S. 113): „Wenn Gott nun auch uns aus dem durch seinen Trug wohlbekannten Ägypten der Christusbekritler geführt hat, so hat er uns durch viele Prüfungen und Leiden, wie in der Wüste, zu seiner heiligen Kirche hindurchgeleitet, damit wir von hier aus wiederum nach dem Brauch euch schreiben und auch von euch Schreiben empfangen können.“ Aber dies bedeutet weiter nichts, als daß ihm die Korrespondenz mit seiner Gemeinde, die er in den vorhergehenden Jahren hatte unterbrechen müssen, wieder gestattet war, nicht daß er zu ihr hatte zurückkehren dürfen.

wohlbegründet sein, als ihre Versendung in Ägypten durch Gregorius und seine Werkzeuge verhindert sein könnte. Schwartz (S. 344) will diese Nachrichten auf die Jahre 343 und 344 beziehen, weil deren Festbriefe in unserer Sammlung fehlen. Doch wenn Athanasius sie gar nicht geschrieben hätte, wäre dies ausdrücklich vermerkt und der Grund dafür angegeben, wie dies nicht nur im Vorbericht, sondern auch bei dem Texte sonst regelmäfsig zu geschehen pflegt. In diesem Falle aber steht nur (Larsow, S. 139): „Der fünfzehnte und sechzehnte Festbrief werden vermifst.“ Das kann nur bedeuten, dafs in der griechischen Handschrift, die der syrische Übersetzer benutzte, diese Stücke zufällig fehlten. Da Athanasius sogar in den vorhergehenden Jahren, als seine Absetzung noch zu Recht bestand, regelmäfsig seinen Osterbrief geschrieben hatte, wird er es nach dem Konzil zu Serdica, das ihn wieder rehabilitierte, gewifs nicht unterlassen haben.

11) 343. Konzil von Serdica. Dazu bemerkt Schwartz (S. 341): „Tatsächlich fällt das Konzil in den Herbst 342, wie die Notiz in der Sammlung des Theodosius Diaconus beweist: *congregata est synodus consolatu Constantini et Constantini apud Sardicam*. Das Konsulat ist leicht verschrieben: gemeint ist *Constantii III et Constantis II* = 342. Das nächstfolgende Konsulat der beiden Augusti ist das Jahr 346; damit erklärt sich der Irrtum des Sokrates oder richtiger der Consularia, die er benutzte¹: die beiden Konsulate sind verwechselt und das Datum ausserdem um ein Jahr verschoben.“ Also Sokrates schrieb *Rufino et Eusebio cons.*, weil er *Constantio III et Constante II* mit *Constantio IIII et Constante III* verwechselte. Eine merkwürdige Erklärung! Nur dann wäre sie allenfalls zulässig, wenn wir annehmen wollten, er habe in seiner Quelle *post consulatum Constantii IIII et*

1) Diese Consularia kennen wir ganz genau, was Schwartz nicht zu wissen scheint, und können daher feststellen, dafs in ihnen Verwechslungen von Kaiserkonsulaten niemals vorkamen und auch nach ihrer ganzen Anlage nicht vorkommen konnten (Seeck, Jahrb. f. klass. Philol. 1889, S. 601). Der Fehler läfst sich also nicht auf sie abschieben, sondern bleibt an Sokrates selbst hängen.

Constantis III gelesen, was gleichbedeutend mit *Rufino et Eusebio cons.* war und daher von ihm auch in dieser besseren Form ausgedrückt werden konnte. Danach aber müßten wir auch bei Theodosius Diaconus *post consulatum* für *consolatu* schreiben, und freilich wäre bei der argen Verstümmelung, welche die Jahresbezeichnung bei ihm erlitten hat, diese Änderung ganz unbedenklich. Doch so würden wir wieder auf das Jahr 343 gelangen, nicht auf 342, wie Schwartz will. Aber der Fehler des Sokrates duldet auch eine andere, bessere Erklärung. Konstans war am 25. Dezember 333 zum Cäsar ernannt worden¹. Mithin fiel das Konzil nach ägyptischer Rechnung, wenn es im Jahre 343 nach dem 28. August zusammentrat, in sein 11. Regierungsjahr. Denn man pflegte nach dieser die Kaiserjahre immer mit dem 1. Thoth (29. August) zu beginnen und diejenigen Monate oder Tage, die von der Thronbesteigung bis zu diesem Datum vergingen, als erstes Jahr zu zählen, so daß der 29. August, der zuerst unter die Regierung eines neuen Kaisers fiel, jedesmal sein zweites Jahr eröffnete. Nun schreibt Sokrates (II, 20, 4): ἐνδέκατον ἔτος ἦν ἀπὸ τῆς τελευτῆς τοῦ πατρὸς τῶν δύο Αἰγούσιων, ἕπατοι δὲ ἦσαν Ρουφῖνος καὶ Εὐσέβιος, ὅτε ἡ ἐν Σαρδικῇ συνεκροτήθη σύνοδος. Er setzt das Konzil also gleichfalls in das 11. Jahr des Konstans, rechnet dieses aber fälschlich nicht von seiner Ernennung zum Cäsar, sondern vom Tode seines Vaters. Offenbar hat er die Jahreszahl in einer ägyptischen Quelle, wahrscheinlich einer verlorenen Schrift des Athanasius, gefunden, aber in der angegebenen Weise mißverstanden und sie danach mit dem Konsulat des Jahres 347 bezeichnet. Wenn wir seine Datierung so erklären, wird aber der Vorbericht durch sie nur bestätigt.

12) 344. Athanasius feiert das Osterfest in Naissus. Daß er von Serdica dorthin reiste, erzählt auch er selbst². Da die Entfernung der beiden Städte voneinander kaum 140 Kilometer beträgt, ergibt sich auch aus dieser Nachricht, daß

1) Mommsen, *Chronica minora* I, S. 234.

2) *Apol. ad Const.* 4 = Migne, G. 25, S. 601.

das Konzil kurz vor Ostern 344 seinen Abschluss gefunden hatte, also wahrscheinlich Ende 343 zusammengetreten war. Zu diesem Ansatz paßt es, daß die beiden Gesandten, die es an Konstantius abschickte, um die Osterzeit in Antiochia anlangten ¹.

13) 345. Athanasius feiert das Osterfest in Aquileja. Daß er von Naissus dorthin ging, wird gleichfalls durch ihn selbst bestätigt ².

14) 346. Tod des Gregorius und Rückkehr des Athanasius nach Alexandria. Die Richtigkeit des Jahres wird dadurch gesichert, daß Athanasius den Festbrief für Ostern 347 gleich damit beginnt, daß er kürzlich aus der Ferne wiedergekehrt sei.

15) 347—349. Athanasius in Alexandria; richtig.

16) 350. Tod des Konstans; richtig.

17) 352. Gallus wird zum Cäsar erhoben; gehört in das Jahr 351. Pauly-Wissowa IV, S. 1095.

18) 353. Athanasius schickt Gesandte an den Kaiser. Montanus kommt nach Alexandria. Bestätigt durch die *Historia acephala*.

19) 355. Diogenes kommt nach Alexandria. Ebenso.

20) 356. Syrianus vertreibt den Athanasius. Bestätigt durch die *Historia acephala* und eine Urkunde ³.

21) 357. Georgius kommt nach Alexandria. Bestätigt durch die *Historia acephala*.

22) 358. Athanasius hält sich versteckt; Georgius wird vertrieben. Ebenso.

23) 361. Tod des Konstantius. Toleranzedikt Julians. Richtig.

24) 362. Athanasius' Rückkehr. Bestätigt durch die *Historia acephala*.

25) 363. Pythiodorus kommt nach Alexandria. Gehört in das Jahr 362. Seeck, Die Briefe des Libanius, S. 389.

26) 363. Tod Julians. Richtig.

27) 363. Athanasius kommt mit Jovian zusammen. Richtig.

1) Athan. hist. Ar. ad mon. 20 = Migne, G. 25, S. 717.

2) Athan. apol. ad Const. 4; vgl. 3. 15. 51.

3) Athan. hist. Ar. ad mon. 81 = Migne, G. 25, S. 796.

28) 364. Athanasius kehrt nach Alexandria zurück. Bestätigt durch die *Historia acephala*.

29) 365. Athanasius flieht. Ebenso.

30) 365. Brasidas kommt nach Alexandria. Gehört nach der *Historia acephala* in das Jahr 366.

31) 365. Meerbeben. Bestätigt durch *Amm. XXVI*, 10, 15. Mommsen, *Chronica minora* I, S. 240.

32) 367. Lucius kommt nach Alexandria. Bestätigt durch die *Historia acephala*.

33) 373. Tod des Athanasius. Ebenso.

Wie man sieht, finden sich unter 33 Jahrdaten, die sich an der Hand anderer Quellen nachprüfen lassen, 7 falsche (2. 3. 4. 6. 17. 25. 30), und diese drängen sich namentlich am Anfang der ganzen Reihe dicht zusammen. Mitunter sind sie ein Jahr früher, als das richtige Datum (2. 30), häufiger ein Jahr später (3. 4. 6. 17. 25), aber niemals ist die Differenz größer als ein Jahr.

II. Tagdaten.

1) Am 14. Payni (8. Juni 328) wird Athanasius zum Bischof geweiht. Das Datum wird dadurch bestätigt, daß er an demselben Tage sein vierzigjähriges Jubiläum feierte. Larsow, S. 43.

2) Am 17. Epiphi (11. Juli 335) reist Athanasius zum Konzil von Tyrus; am 2. Athyr (29. Oktober) langt er, nachdem er von dort geflohen ist, in Konstantinopel an. Diese Flucht wurde durch das Vorgehen der Untersuchungskommission, welche das Konzil in die Mareotis gesandt hatte, bedingt, und am 10. Thoth (7. September) reicht der Klerus dieses Gaues eine Beschwerde über die Kommission ein¹. Danach scheinen die beiden Daten richtig zu sein.

3) Am 27. Pachon (22. Mai 337) Tod Konstantins. Dies Datum ist auch sonst ganz sicher beglaubigt.

4) Am 27. Athyr (23. November 338) kehrt Athanasius nach Alexandria zurück. Unterwegs war er mit dem Kaiser Konstantius zuerst in Viminacium, dann in dem kappadozi-

1) Athan. ap. c. Ar. 75 = Migne, G. 25, S. 385.

schen Cäsarea zusammengetroffen ¹. Die kaiserlichen Brüder sind am 12. Juni 338 in Viminacium nachweisbar ². Am 11. Oktober finden wir dann Konstantius in Antiochia ³, und auf dem Wege dorthin muß er Cäsarea berührt haben. Da Athanasius sehr langsam reiste — denn er fand unterwegs Zeit, verschiedene Bischöfe zu weihen ⁴ —, paßt dies gut zu dem Tage seiner Heimkehr.

5) Athanasius wird am 22. Phamenoth (18. März 339) verfolgt, um dem Gregorius Platz zu machen. Dazu paßt, daß dieser in der Fastenzeit seinen Einzug in Alexandria hielt ⁵; denn Ostern war in diesem Jahr am 15. April.

6) Am 24. Phaophi (21. Oktober 346) zieht das Volk dem zurückkehrenden Athanasius nahe an hundert Millien entgegen. Daß dies Datum durch die *Historia acephala* bestätigt wird, soll weiter unten dargelegt werden (S. 411).

7) Am 14. Mechir (9. Februar 356) zog der Dux Syrianus in die Kirche des Theonas ein. Das Datum ist auch durch eine Urkunde bestätigt ⁶.

8) Am 30. Mechir (24. Februar 357) zieht Georgius in Alexandria ein. Bestätigt durch die *Historia acephala*.

9) Am 5. Phaophi (2. Oktober 358) verläßt er es wieder. Ebenso.

10) Im Mechir (Januar/Februar 362) zieht Athanasius in Alexandria ein. Ebenso.

11) Am 27. Phaophi (24. Oktober 362) kommt Pythiodorus nach Alexandria. Ebenso.

12) Acht Monate später stirbt Julian. Sein Tod fällt auf den 26. Juni 363, also fast genau acht Monate später.

13) Am 8. Thoth (5. September 363) geht Athanasius zu Schiffe, um nach Syrien zu reisen, und trifft dann in

1) Athan. ap. ad Const. 5 = Migne, G. 25, S. 601. Das Zusammentreffen in Antiochia, das hier gleichfalls erwähnt ist, fällt erst in eine spätere Zeit. Pauly-Wissowa IV, S. 1061.

2) Cod. Theod. X, 10, 4.

3) Cod. Theod. XII, 1, 23.

4) Hilar. frg. 3, 8 = Migne, L. 10, S. 664.

5) Athan. epist. encycl. 4 = Migne, G. 25, S. 232.

6) Athan. hist. Ar. ad mon. 81 = Migne, G. 25, S. 793.

Hierapolis mit dem Kaiser Jovian zusammen. Dieser ist am 29. September in Edessa, am 22. Oktober in Antiochia nachweisbar ¹; da Hierapolis zwischen beiden Städten ungefähr in der Mitte liegt, wird er dort Anfang Oktober eingetroffen sein, was zeitlich zu der Reise des Athanasius sehr gut paßt.

14) Am 25. Mechir (19. Februar 364) kehrt Athanasius nach Alexandria zurück. Die *Historia acephala* setzt dies auf den 19. Mechir — denn so, nicht Athyr, ist nach der Handschrift, die ich selbst verglichen habe, zu lesen —, und dasselbe Datum ergibt sich auch daraus, daß die Abwesenheit des Bischofs auf 1 Jahr, 3 Monate und 22 Tage berechnet wird. Hier scheint also im Vorbericht zwar der Monat richtig, doch die Tagzahl falsch zu sein; aber die Verwechslung von Zahlzeichen ist in allen Handschriften ein so häufiges Versehen, daß wir es auch in diesem Falle wohl nur dem Abschreiber, nicht dem Verfasser werden zuschreiben dürfen.

15) Am 27. Epiphi (21. Juli 365) ein großes Meerbeben. Das Datum wird auch durch Ammian und die Chronik von Konstantinopel bestätigt ².

16) Am 26. Thoth (23. September 367) kommt Lucius nach Alexandria. Bestätigt durch die *Historia acephala*.

17) Am 7. Pachon (2. Mai 373) stirbt Athanasius. Die *Historia acephala* nennt den 8. Pachon, was wohl nur handschriftliche Verderbnis ist.

Von den 17 Tagdaten, die eine Nachprüfung gestatten, haben sich also 16 entweder als zweifellos richtig oder doch als sehr wahrscheinlich erwiesen; nur ein einziges (14) zeigte eine Abweichung von nicht mehr als sechs Tagen, und auch dieses dürfte eher durch nachlässige Schreiberhand entstellt, als durch den Verfasser des Vorberichts falsch überliefert sein. Die eigentümliche Erscheinung, daß nicht weniger als $\frac{1}{5}$ aller Jahresbestimmungen unrichtig ist, aber fast keine Tagesbestimmung, erfordert eine Erklärung, und diese läßt

1) Seeck, Die Briefe des Libanius, S. 412.

2) Amm. XXVI, 10, 15. Mommsen, *Chronica minora* I, S. 240.

sich nur geben, indem wir der Quelle des Vorberichtes nachforschen.

Bei dieser Untersuchung müssen wir von der Stelle der *Historia acephala* ausgehen, in welcher sie von dem vierzigjährigen Bischofsjubiläum des Athanasius redet und bei dieser Gelegenheit einen Überblick über seine ganze Amtsführung gibt (Larsow, S. 43). Hier heißt es von jenen 40 Jahren: *ex quibus mansit Tribetis Gallias menses XC et dies III, apud Alexandriam in incertis locis latens, quando ab Hilario notario et duce fatigabatur, menses LXXII et dies XIV, apud Aegyptum et Antiochiam in itineribus mensibus XV et diebus XXII, in possessione iuxta Novum Fluvium menses IV: fient pariter menses VI et anni XVII et dies XX. remansit autem quietus apud Alexandriam annos XXII et mensibus V et diebus X.* Der letzte Satz ist nicht wörtlich zu nehmen; denn wie wir sehen werden, sind die Visitationsreisen innerhalb Ägyptens dem ruhigen Aufenthalt in Alexandria zugerechnet. Was hier einander gegenübergestellt ist, sind nur die Zeiten, in denen Athanasius durch Verfolgungen an der Ausübung seines Amtes verhindert war, und diejenigen, in welchen er es ruhig verwaltete. Dafs die beiden Schluszzahlen richtig überliefert sind, ergibt sich aus ihrer Addition:

Verfolgungszeit: 17 Jahre 6 Monate 20 Tage,

Ruhezeit: 22 „ 5 „ 10 „

Das macht zusammen gerade die 40 Jahre, die seit seiner Ordination verflossen waren. Minder günstig ist das Resultat der anderen Posten:

90 Monate 3 Tage,

72 „ 14 „

15 „ 22 „

4 „ — „

181 Monate 39 Tage.

Das sind 15 Jahre, 2 Monate, 9 Tage, also 2 Jahre, 4 Monate und 11 Tage weniger, als die Gesamtsumme angibt. Um den Fehler zu verbessern, prüfen wir im folgenden die einzelnen Posten und beginnen dabei mit dem letzten.

Am 8. Phaophi des Jahres 365 zieht sich Athanasius zum Neuen Flusse zurück und wird am 7. Mechir wieder in

Alexandria eingeführt. Das ergibt genau die 4 Monate, welche der letzte Posten nennt.

Am 27. Phaophi 363 wird Athanasius durch Pythodorus vertrieben und kehrt, wie wir oben gesehen haben (S. 409), am 19. Mechir 364 zurück. Danach ergeben sich 15 Monate und 23 Tage, also einer zuviel, was leicht ein kleiner Rechenfehler sein kann.

Am 14. Mechir 356 mußte Athanasius vor dem Notar Hilarius und dem Dux Syrianus fliehen und kehrte am 27. Mechir 362 zurück. Das sind die 6 Jahre oder 72 Monate und 14 Tage des drittletzten Postens.

Haben wir bis jetzt die Berechnungen teils ganz, teils annähernd richtig gefunden, so wollen dagegen die 90 Monate und 3 Tage des ersten Postens in keiner Weise für die erste Verbannung des Athanasius passen, besser aber für die zweite, die in der Liste ganz übergangen ist. Am 22. Phamenoth 339 wurde nämlich Athanasius vertrieben und kehrte am 24. Phaophi 346 wieder zurück. Das sind 7 Jahre, 7 Monate und 3 Tage oder 91 Monate, 3 Tage, also nur ein Monat zu viel, ein Rechenfehler von ganz ähnlicher Art, wie er uns schon beim vorletzten Posten begegnet ist.

Hieraus ergibt sich, daß zwischen *ex quibus mansit Triburis Gallias* und *menses XC et dies III* eine Lücke ist, in welcher die Ziffern der ersten Verbannung und dann die Erwähnung der zweiten ausgefallen ist, wie schon Sievers gesehen hat. Jene Ziffern aber müssen dieselben sein, welche an der vollen Summe der Verfolgungszeit von 17 Jahren, 6 Monaten, 20 Tagen fehlen, nämlich 2 Jahre, 4 Monate, 11 Tage. Athanasius reiste nach dem Vorbericht am 17. Epiphi 336 nach Tyrus ab und kehrte am 27. Athyr 338 aus Trier nach Alexandria zurück; das ist ganz genau der geforderte Zeitraum.

Nun fand aber das Konzil von Tyrus erweislich nicht im Jahre 336, sondern 335 statt; die Verfolgungszeit des Athanasius war also tatsächlich um ein Jahr länger, als sie sowohl der Vorbericht, als auch die *Historia acephala* angeben. Wenn aber zwei Quellen im Falschen übereinstimmen, so ist dies der sicherste Beweis, daß sie eine ge-

meinsame Quelle ausgeschrieben haben. Übrigens sind auch sonst ihre Notizen einander so ähnlich, daß man auch ohnedies auf Quellengemeinschaft schließen müßte; doch weil die *Historia* viel ausführlicher ist, läßt sie die Natur des beiden zugrunde liegenden Berichtes deutlicher erkennen und erlangt eben dadurch für unsere Untersuchung eine besondere Wichtigkeit.

Aber ist nicht der Vorbericht aus der *Historia* selbst abgeschrieben? Daß er einige Notizen mehr bietet, wäre kein Gegenbeweis, weil sie uns ja nicht im griechischen Original, sondern nur in der lateinischen Übersetzung erhalten ist, und diese leicht auch mit einer teilweisen Verkürzung verbunden gewesen sein könnte. Doch jene Annahme verbietet sich dadurch, daß der Vorbericht eine ganze zusammenhängende Gruppe von Nachrichten enthält, die in der *Historia* durchgängig fehlen, nämlich die Angaben über die Osterfeier und die Festbriefe, die zu ihrer Vorbereitung geschrieben wurden.

Da diese selbst ihm unmittelbar folgen und in ihren Überschriften regelmässig eine Reihe von Notizen bieten, die denen des Vorberichts nach Form und Inhalt entsprechen, so könnte man zunächst vermuten, daß dieser Teil seiner Nachrichten aus den Festbriefen geschöpft sei. Aber so naheliegend und wahrscheinlich diese Annahme an sich ist, erweist sie sich bei näherer Prüfung doch als unhaltbar. Wir sahen schon, daß der 13. und 14. Festbrief in der Sammlung noch erhalten sind, während im Vorbericht steht, daß Athanasius sie gar nicht geschrieben habe. Dies erklärte sich daraus, daß zu jener Zeit sein Gegenbischof in Alexandria herrschte und die Versendung der Briefe jedenfalls gehindert haben wird; aber aus der Sammlung selbst liefs sich das nicht erkennen. Ferner kommen, wenn auch selten, Präfektennamen vor, die in den Überschriften und im Vorbericht verschieden sind; so beim Jahre 331 dort Florentius, hier Hyginus Italus, 334 dort Philagrius, hier Paterius, ebenso 335. Schwartz¹ meint, die Differenz sei zugunsten

1) Nachrichten der Kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1904, S. 346.

der Überschriften zu entscheiden. Beim Jahre 335 wird dies richtig sein, wo *τοῦ αὐτοῦ Πατερίου* wahrscheinlich aus einer Dittographie des im vorhergehenden Jahre Angemerkten entstanden ist; aber sollte es nicht möglich sein, daß in den anderen Jahren beide recht haben? Nicht nur der Termin der Osterfeier, sondern zugleich auch der Tag, an dem die Fasten beginnen sollten, wurde durch die Festbriefe bestimmt. Da sie vorher bis in die entferntesten Städte von Libyen und Thebais ausgetragen sein mußten, wird man sie regelmäßig mehrere Wochen vor dem Fastnachts-Dienstag verfaßt haben, der ja meist in den Februar fällt. Für ihre Absendung gab es keinen festbestimmten Termin; doch wird sie wohl meist im Dezember oder Januar erfolgt sein. Natürlich nennt die Überschrift den Präfekten, der zu jener Zeit im Amte war. Nehmen wir nun an, der Vorbericht verzeichne immer denjenigen, der es beim Beginn des Konsulatsjahres, d. h. am 1. Januar, bekleidete, so müssen die Namen in der Regel natürlich die gleichen sein, weil die Zeit, in der die Festbriefe verfaßt wurden, jenem Datum sehr nahe lag. Falls aber ganz am Ende oder auch ganz am Anfang des Jahres Präfektenwechsel stattfanden, konnten jene Namen auch verschiedene und dennoch beide richtig sein. Gesetzt, der 3. Festbrief wäre im Dezember 330 geschrieben, so konnten ihm wohl die Konsuln des Jahres 331 vorgesetzt sein, weil diese meist schon längere Zeit vor ihrem Antritt verkündet wurden und in ihr Jahr das angezeigte Osterfest fiel; der Präfekt aber mußte derjenige sein, der im Dezember 330 im Amte war, weil man seinen Nachfolger nicht wissen konnte. Wurde also Florentius kurz vor dem 1. Januar 331 von Hyginus abgelöst, den wir noch im Jahre 332 im Amte finden, so mußte es sich daraus ergeben, daß jener in der Überschrift des Festbriefes, dieser im Vorbericht genannt war. Umgekehrt liegt die Sache im Jahre 334. Hier nennt der Vorbericht den Paterius, der schon 333 Präfekt war, die Überschrift den Philagrius, der auch 335 das Amt fortführte. Dies erklärt sich leicht, wenn der Wechsel Anfang Januar 334 stattfand und der Osterbrief einige Tage später abgefaßt wurde. Wenn also die betreffenden Notizen

des Vorberichts von den Überschriften der Festbriefe abweichen, so beweist dies keineswegs, daß sie unzuverlässig, wohl aber, daß sie von diesen unabhängig sind.

Wir sehen also, daß die Quelle des Vorberichts, wenn auch nicht der Vorbericht selbst, niedergeschrieben sein muß, ehe die Sammlung der Festbriefe veröffentlicht war; denn sonst hätten ihr der 13. und 14. nicht unbekannt sein können; daß ferner ihre Notizen über die Zeit des Osterfestes und die Magistrate, welche sie bezeichneten, zwar ganz im Sinne der Briefe gearbeitet, aber doch nicht aus ihren Überschriften geschöpft sind.

Noch etwas weiter führen uns die Konsulatsbezeichnungen der *Historia acephala*, die wir hier zusammenstellen:

356. *Tybi decimo die* (5. Januar) *post consulatum Arbitionis et Lolliani*. — *mense Payni XVI die* (10. Juni) *consulatu Constantii VIII et Juliani Caes. I*.

357. *consulatu Constantii IX et Juliani Caes. II Mechir XXX die* (24. Febr.).

358. *die primo mensis Thoth* (29. August) *consulatu Tatiani et Cerealis*.

359. *Payni XXIX* (23. Juni) *consulibus Eusebio et Hypatio*.

361. *Athyr XXX die* (26. November) *consulatu Tauri et Florentii*.

362. *Mechir X die mensis* (14. Februar) *post consulatum Tauri et Florenti*. — *Paophi XXVI* (23. Oktober) *consulatu Mamertini et Nevittae*.

363. *mense Messori XXVI die* (20. August) *consulibus Juliano Aug. IV et Sallustio*.

364. *Mechir XIX die* (13. Februar) *consulatu Joviani et Varroniani*.

365. *Pachom die X* (5. Mai) *consulatu Valentiniani et Valentis*.

366. *VII die Mechir* (1. Februar) *post consulatum Valentiniani et Valentis, hoc est in consulatu Gratiani et Dagalaifi*.

367. *consulatu Lupicini et Jovini XXVI diei Thoth mensis* (23. September).

Wie man sieht, stehen hier dreimal Postkonsulate (356, 362, 366), aber alle nur bei Daten aus den ersten Monaten des Jahres (5. Januar, 1. und 14. Februar), wo man annehmen kann, daß die Namen der Jahreskonsuln in Alexandria noch nicht bekannt waren, um so mehr, als sich in zwei Fällen von diesen dreien nachweisen läßt, daß die Designationen ungewöhnlich spät erfolgten. Das erste Mal handelt es sich um das erste Konsulat Julians, der am 6. November 355 zum Cäsar ernannt und jedenfalls noch später zum Konsul für das folgende Jahr designiert wurde. Da dies in Mailand geschah, das von Alexandria weit entfernt ist, kann die Nachricht hier sehr wohl erst nach dem 5. Januar eingetroffen sein. Das zweite Mal sind die Consuln die ersten, welche Julian nach seiner Erhebung zum Augustus ernannte; dies aber kann er nicht getan haben, ehe er die Nachricht vom Tode des Konstantius erhielt, der erst am 3. November 361 eintrat. Das dritte Mal ist ein derartiger Grund der Verspätung zwar nicht bekannt; doch hielt sich der Kaiser, dem die Bestimmung der Consuln oblag, damals in Paris auf, also in solcher Entfernung von Alexandria, daß wohl auch dies allein eine sehr verzögerte Verkündigung des Konsulats erklärt. Zweimal sind in denselben Jahren die richtigen Consuln bei späteren Monatsdaten (10. Juni, 23. Oktober) genannt, das dritte Mal mit einem *hoc est* dem Postkonsulat hinzugefügt.

Dies alles läßt sich nicht anders erklären, als daß die Tatsachen, welche mit dem Postkonsulat datiert sind, in der Quelle aufgezeichnet waren, ehe noch das Konsulat in Alexandria verkündet wurde, d. h. unmittelbar nach den Ereignissen, und hiernach wird man Entsprechendes wohl auch bei den anderen Daten annehmen dürfen. Und etwas, das nach der gleichen Richtung hinweist, haben wir ja auch schon bei den Osternotizen wahrgenommen. Denn der 13. und 14. Festbrief sind jedenfalls nur so lange unterdrückt gewesen, wie Gregorius lebte. Nachdem Athanasius 346 wieder nach Alexandria zurückgekehrt war, sind sie zweifellos bekannt geworden. Wenn trotzdem im Vorbericht gesagt ist, daß sie gar nicht geschrieben seien, so darf man

daraus, wenn auch nicht mit Sicherheit, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit schliessen, daß die Notizen zu den Jahren 341 und 342 noch vor dem Jahre 347 abgefaßt sind, also ebenfalls gleich nach den Ereignissen selbst.

Eine Quelle, in der nicht nur Jahr für Jahr, sondern Monat für Monat alles Wissenswürdige vermerkt wurde, was sich eben erst ereignet hatte, kann natürlich nicht das Werk eines Geschichtschreibers gewesen sein. Aber daß es im 4. und 5. Jahrhundert Quellen dieser Art gegeben hat, dafür besitzen wir in den Chroniken von Konstantinopel und Ravenna¹, denen neuerdings auch die Fragmente einer alexandrinischen hinzugetreten sind², sichere Beispiele. Diese ist einem Kalender angehängt, und ursprünglich wird es mit den anderen ebenso gewesen sein. Wie noch heute unseren Portemonnaiekalendern die Genealogie der deutschen Regenten, der Posttarif und das Verzeichnis der Messen und Märkte hinzugefügt ist, so pflegte man auch im Altertum die größeren und anspruchsvolleren Bücher derselben Art mit einem Anhang auszustatten, der, wie der Kalender selbst, nicht zum Lesen, sondern zum Nachschlagen bestimmt war, und in einer Form, die diesem Zweck entsprach, über alles mögliche Wissenswerte Kunde gab. Zu ihm gehörte regelmäßig auch ein Verzeichnis der Konsulate, und dieses wurde oft zu einer Chronik ausgestaltet, indem man bei den einzelnen Jahren die wichtigsten Ereignisse mit ihren Tagdaten vermerkte. Dies aber geschah fortlaufend, so daß, wer im Jahre 350 einen neuen Kalender mit Chronik kaufte, diese auch bis auf dasselbe Jahr herabgeführt darin vorfand. Wurde dann ein neues Exemplar zehn Jahre später ausgegeben, so stimmte es bis zum Jahre 350 wörtlich mit dem vorhergehenden überein, nur daß sich unterdessen einige Schreibfehler und kleine Verderbnisse in den älteren Text

1) Herausgegeben von Mommsen, *Chronica minora* I, S. 197 ff., besprochen von mir in den Jahrbüchern für klassische Philologie 1889, S. 601 ff.

2) Herausgegeben von A. Bauer und J. Strzygowski in den Schriften der k. k. Akad. d. Wissensch. zu Wien. Hist.-phil. Klasse 51. Wien 1905.

eingeschlichen hatten, war aber bis auf 360 weitergeführt. Auf diese Weise konnte eine solche Quelle entstehen, wie wir sie für den Vorbericht und die *Historia acephala* annehmen mußten. Denn da diese Kalender natürlich eine begehrte Ware darstellten, mußten gewifs Monat für Monat neue Exemplare hergestellt werden, und da jedes derselben seine Chronik bis zu dem Zeitpunkt der Ausgabe fortführte, wurden hier die Ereignisse so schnell nach ihrem Eintreten aufgezeichnet, wie es uns die Postkonsulate der *Historia* gezeigt haben.

Diese Natur der Quelle erklärt es auch, warum Irrtümer so gut wie nie in den Tagdaten, wohl aber in den Konsulaten vorkommen, doch auch hier die Fehlerweite eines Jahres nicht überschreiten. Denn nicht selten wurden die Jahresbezeichnungen an den Rand gesetzt, dabei aber konnte es leicht geschehen, daß die Schreiber sie ein paar Zeilen zu hoch oder zu niedrig anbrachten. Auf diese Weise mußten jedesmal einzelne Notizen um ein Jahr entweder hinauf- oder herabgerückt werden. Von dieser Art Fehlern ist keine der erhaltenen Chroniken ganz frei, ja mitunter, wie bei Eusebius-Hieronymus, steigern sie sich in dem Mafse, daß die Jahresbestimmungen ganz unzuverlässig werden. Doch die Schuld daran tragen nicht diejenigen, welche die Chroniken verfaßt haben, sondern nur ihre Abschreiber. Daher kommt es auch, daß die falschen Jahrdaten in den Anfangsteilen des Vorberichtes am häufigsten sind; denn da seine Quelle immer wieder erneuert und weiter fortgeführt wurde, waren die ältesten Teile derselben natürlich am häufigsten abgeschrieben worden, was jedesmal den Anlaß zu Irrtümern jener Art bieten konnte.

Daß die Chroniken von Konstantinopel und Ravenna Quellen allerersten Ranges sind und alle wirklichen Geschichtschreiber ebensowohl an Zuverlässigkeit überragen, wie sie an Ausführlichkeit hinter ihnen zurückstehen, ist von den modernen Historikern einstimmig anerkannt. Die Chronik von Alexandria, die für uns durch den Vorbericht und die *Historia acephala* vertreten wird, stellt sich ihnen gleichartig und gleichwertig an die Seite. Sie unterscheidet sich von

ihnen nur dadurch, daß sie die kirchlichen Verhältnisse in viel weiterem Umfange berücksichtigt; doch dies entspricht dem *genius loci* der Stadt, in welcher sie entstanden ist.

Rogala (S. 90) schreibt: „Der Vorbericht ist eine sekundäre Quelle; er stammt von einem unbekanntem Verfasser, von dem wir deshalb nicht einmal wissen, ob er die Wahrheit sagen konnte und wollte.“ Wie mir scheint, ist ein unbekannter Kalendermacher, der, was er selbst erlebt hatte, stumpfsinnig, aber ohne jede Tendenz, in sein Konsulverzeichnis eintrug, eine viel zuverlässigere Quelle, als ein streitsüchtiger Bischof, der beweisen will, daß er selbst ein unsträflicher Heiliger und seine Gegner ganz infame Schurken sind. Und was sollte unseren Chronisten bewogen haben, Zeitbestimmungen, die für ihn gar keine Bedeutung hatten, zu fälschen? Wenn seine Tagdaten sich regelmäÙig als gut erweisen lassen, so werden sie es auch in diesem Falle sein. Stehen sie also, wie Rogala selbst zugibt, mit den Angaben des Athanasius in unlösbarem Widerspruch, so kann kein Zweifel sein, daß diese falsch sind.

Doch auch Athanasius selbst widerspricht sich. Denn den angeblichen Brief Konstantins an das Konzil von Tyrus hat er zuerst in der *Apologia contra Arianos*, dann in dem späteren *Synodikus*, aus dem Gelasius *Cyzicenus* geschöpft hat, in ganz verschiedener Form mitgeteilt¹, während doch nur eine Version echt sein kann oder keine. Loeschke meint, es handle sich in dem ersten Fall nur um unschuldige Kürzungen; doch wie wir alsbald sehen werden, ist dies keineswegs richtig. In der *Apologia* erzählt der Brief, als Konstantin dem Athanasius auf der StraÙe begegnet sei, habe er zuerst nicht mit ihm sprechen wollen. Auch als der Bischof Gehör verlangte, habe er ihn zurückgewiesen und sei nahe daran gewesen, zu befehlen, daß man ihn wegzagen solle. Dieses ganze Stück, das von dem feindlichen Verhalten des Kaisers gegen Athanasius spricht, ist in der zweiten Version weggelassen. Statt dessen läßt sie

1) G. Loeschke, *Das Syntagma des Gelasius Cyzicenus*. Bonn 1906, S. 25.

Konstantin sagen: „Wir sahen den Mann so erniedrigt und gedemütigt, daß wir von unaussprechlichem Mitleid für ihn ergriffen wurden, da wir wußten, daß dies jener Athanasius war, dessen heiliger Anblick imstande ist, selbst die Heiden zur Ehrfurcht vor dem Weltgotte hinzuziehen; den früher gewisse schlechte und dem Frieden und der Eintracht feindliche Männer mit ungewöhnlichen Verleumdungen heimgesucht hatten, so daß ich beinahe, als er durch den listenreichen Betrug jener auch vor mich geschleppt wurde, dem Manne unrecht gethan hätte, wenn ich nicht, durch das göttliche Urteil bewogen, befohlen hätte, daß er damals so schnell als möglich aus Alexandria an das Hoflager unserer Gnaden komme. Und als so vor meiner Frömmigkeit über die Erdichtungen, die lügnerisch gegen ihn vorgebracht waren, Untersuchung angestellt wurde, hat der Mann, seine Verteidigung führend, vor uns die Lüge der Anklagen widerlegt, und nachdem er in allen jenen Sachen als unschuldig erfunden war, wurde er mit möglichst großer Ehre von uns in seine eigene Heimat geschickt und in Frieden dem orthodoxen Volke zurückgegeben, das er lenkt. Nun aber schreit er, daß man wiederum Schlimmeres, als das erste Mal, gegen ihn gewagt habe.“ Wie man sieht, ist in der ersten Version Konstantin dem Athanasius so feindlich gesinnt, daß er sich nur mit Mühe bewegen läßt, ihm überhaupt Gehör zu geben; in der zweiten dagegen erscheint er als sein glühender Bewunderer, der schon durch frühere Proben von seiner Unschuld und der verleumderischen Bösartigkeit seiner Feinde überzeugt ist. Sollte diese Änderung wirklich eine rein redaktionelle sein?

Schon in meiner früheren Untersuchung hatte ich darauf hingewiesen, daß Athanasius im Verlauf der Jahre immer dreister in seinen Lügen wird. Dies Beispiel, das mir damals noch unbekannt war, liefert einen neuen Beweis dafür. Als er die *Apologia contra Arianos* schrieb, mußte er damit rechnen, daß viele seiner Leser die Zeit Konstantins noch erlebt hatten und über die Feindseligkeit des Kaisers gegen ihn genau unterrichtet waren. Er konnte sie daher auch in jenem Briefe nicht ganz totsichweigen, wenn er seiner Fäl-

schung nicht jede Glaubwürdigkeit rauben wollte. Als er dagegen in seinem hohen Alter den Synodikus verfasste, waren jene Zeugen der Vergangenheit fast alle tot, und Athanasius konnte sich ungescheut von dem Flecken reinigen, daß der erste christliche Kaiser, den jeder Gläubige hoch verehrte, sein Gegner gewesen sei.

Auch der Schlußsatz der angeblichen Urkunde, der in der ersten Version noch fehlt, ist keineswegs, wie Loeschke meint, „inhaltlich durchaus gleichgültig“. In der Apologia endet der Brief mit der Bezeichnung der Feinde des Bischofs als derjenigen, „welche unter dem Vorwande des heiligen Namens mannigfache und verschiedene Lästereien darbieten“. Bei Gelasius heißt es: „welche unter dem Vorwande des heiligen Namens mannigfache und verschiedene Lästereien zur Täuschung der Einfältigeren vorbringen, indem wir, soweit es möglich ist, die Reinheit der allgemeinen Kirche ersehnen, welche unser Erlöser unbefleckt und heilig und makellos erhält, nachdem er sie mit seinem erlösenden und kostbaren Blut erkauft hat, wie seine göttlichen und unzerreißbaren Gesetze verkünden.“ — Die Arianer hatten nie verlangt, daß ihre christologischen Anschauungen zu Dogmen erhoben würden, sondern wollten nur trotz derselben als Glieder der allgemeinen Kirche geduldet werden. Sie suchten daher nach Glaubensbekenntnissen, in denen beide Parteien sich vereinigen könnten, und verbargen ihre Unterscheidungslehren vielmehr, als daß sie dieselben hervorkehrten. Demgegenüber hat Athanasius immer wieder behauptet, daß sie dies nur zur Täuschung der Einfältigeren täten und im Grunde ihres Herzens doch Lästerey Christi seien; dessen allgemeine Kirche könne nicht unbefleckt und heilig und makellos bleiben, wenn sie solche Menschen in ihre Kommunion aufnehme. Der echte Konstantin, dem die Einheit der Kirche mehr am Herzen lag, als spitzfindige dogmatische Distinktionen, hatte immer verlangt und durch die Verbannung des Athanasius zeitweilig auch erzwungen, daß die Arianer mit den Orthodoxen eine Kirchengemeinschaft bildeten; dem falschen werden in diesem Schlußsatze genau dieselben unduldsamen

Stichworte in den Mund gelegt, die Athanasius selbst unzähligmal in seinen Schriften wiederholt hat.

Rogala (S. 86) meint, jener könne nicht in dem angegebenen Sinne gefälscht haben, weil er ja den Gegensatz, in dem Konstantin zu ihm stand, offen anerkenne. Das geschieht allerdings in der *Apologia contra Arianos* und in der *Historia Arianorum ad monachos*. Aber beide Schriften sind in den ersten Jahrzehnten nach dem Tode des Kaisers verfaßt, also zu einer Zeit, als dessen kirchenpolitische Stellung noch jedem in frischer Erinnerung war. Wenn Athanasius damals behauptet hätte, Konstantin sei sein Freund und Bewunderer gewesen, so wäre er sehr leicht auf der Lüge er tappt worden. Er konnte also nichts weiter tun, als das Urteil, das jener tatsächlich über ihn gefällt hatte, nach Möglichkeit mildern, vor allem aber es so darstellen, als wenn es durch Verleumdungen politischer Art, nicht durch kirchliche Gründe bedingt gewesen sei. Diesem Zwecke diene die ältere Form der gefälschten Urkunde nebst der sich an sie anschließenden Erzählung. Als dagegen die Zeit vergangen war, in der Augenzeugen ihn noch kontrollieren konnten, hat er den Brief in jene jüngere Form umgegossen, die Konstantin völlig zum Athanasianer macht.

Dafs wirklich die Arianer gleich nach dem Konzil von Tyrus auch in Konstantinopel zusammengekommen seien, will Rogala (S. 91) aus Sokrates und Sozomenus beweisen. Er vergißt dabei nur, dafs beide den Athanasius benutzt haben, und zwar nicht nur die *Apologia*, sondern auch den *Synodikus*. Nach Gepperts Untersuchungen¹⁾ ist an den betreffenden Stellen die Quelle nicht sicher zu bestimmen; es kann also sehr wohl diese späte Schrift unseres Bischofs gewesen sein. Mit Bestimmtheit läßt sich dies allerdings nicht nachweisen; doch auch wenn nur die Möglichkeit vorliegt, dafs hier Athanasius wieder durch Athanasius gestützt wird, löst sich diese scheinbare Bestätigung in nichts auf.

Also der Brief Konstantins widerspricht dem Vorbericht,

1) Die Quellen des Kirchenhistorikers Sokrates Scholastikus. Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche III, 4.

dessen Angaben, wie wir gesehen haben, beinahe urkundlichen Wert besitzen; er liegt zuerst in einer Gestalt vor, wie sie den Zeitverhältnissen der *Apologia contra Arianos* entspricht, und ist dann in einer zweiten, stark vermehrten und verbesserten Auflage erschienen, die zu der Spätzeit des Athanasius paßt, und dennoch soll er echt sein? Wenn aber in einem Falle sicher nachgewiesen ist, daß Athanasius ein Fälscher war, so werden damit auch alle anderen Urkunden zweifelhaft, die auf seine Autorität zurückgehen oder zurückgehen können, namentlich wenn sie denselben Zweck verfolgen, wie die eben besprochene, Konstantin zum Gegner der Arianer zu stempeln.

Dies gilt in erster Linie von dem angeblichen Gesetz des Kaisers, in dem den Arianern der Schimpfname Porphyriander beigelegt, die Verbrennung ihrer Schriften anbefohlen und jeder mit dem Tode bedroht wird, der ihre verbotenen Bücher aufbewahrt¹. Rogala und Schwartz halten seine Echtheit für bewiesen, weil Theodosius II. in einem Gesetz vom Jahre 435 sich darauf beruft². Der erstere schreibt (S. 76): „Die Kaiser werden ihre Gesetzeskenntnis nicht aus dem Synodikon des Athanasius geschöpft haben, sondern sie haben bei Erlaß einer neuen Verordnung sicherlich auf die offiziellen Gesetzessammlungen zurückgegriffen.“ Er weiß eben nicht, daß es „offizielle Gesetzessammlungen“, wie er sie voraussetzt, vor dem Erscheinen des Codex Theodosianus überhaupt nicht gegeben hat. Da dies auch den meisten anderen Theologen unbekannt sein dürfte, sei es mir gestattet, hier in möglichster Kürze darzulegen, was sich aus einer langen Reihe von Forschungen, die schon Cuiacius und Gothofredus eröffnet, Mommsen und ich zum Abschluß gebracht haben, mit Sicherheit ergibt³.

Solange die Kaiser ihren ständigen Wohnsitz auf dem

1) Socrat. I, 9, 30. Gelas. II, 36 = Mansi II, S. 920. Sozom. I, 21, 4.

2) Cod. Theod. XVI, 5, 66: *Ariani lege divinae memoriae Constantini ob similitudinem impietatis Porphyriani a Porphyrio nuncupantur.*

3) Mommsen, Gesammelte Schriften II, S. 371. Seeck, Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X, S. 1.

palatinischen Berge hatten, muß es hier auch ein Archiv gegeben haben, in dem ihre Gesetze und Verordnungen niedergelegt wurden. Seit aber Diokletian auf jede bleibende Residenz verzichtet und den Hof zu einem Wanderlager gemacht hatte, hörte die Möglichkeit auf, diese Sammlung regelmäßig fortzusetzen. Denn bei seinem und seiner Nachfolger stetem Umherziehen ließen sich nicht die vielen Karren mitschleppen, die zur Aufbewahrung eines Archivs nötig gewesen wären. Eine Anzahl von Gesetzen, die für die Rechtsprechung ganz unentbehrlich waren, dürften der Quästor und der Präfekt mit sich geführt haben; doch mußte man immer bedacht sein, sie auf das Allernotwendigste zu beschränken und Entbehrliches auszusondern. So zeigt uns denn der Codex Theodosianus, daß zu der Zeit, wo er zusammengestellt wurde, das Archivwesen des Reiches in der größten Unordnung war. Die meisten Gesetze, die in ihm enthalten sind, waren in Konstantinopel nicht zu finden gewesen, sondern mußten aus den Provinzialarchiven zusammengesucht werden. Doch auch diese trugen die Spuren der zahlreichen Aufstände und Barbareneinfälle, die zu jener Zeit die römische Welt heimgesucht hatten. Die reichste Beisteuer gewährte noch das weit entlegene Karthago, weil Afrika vor dem Eindringen der Vandalen relativ wenig gelitten hatte. Im Jahre 435, als die Vorarbeiten für den Codex noch im Gange waren, konnte man also einen Überblick über die Gesetzgebung Konstantins am Hofe noch gar nicht besitzen; die Schriften des Athanasius dagegen waren jedem Orthodoxen und gewiß auch dem Kaiser, der viel las und sogar selber Handschriften kopierte, wohlbekannt. Daß er seine Kunde von jenem angeblichen Gesetz gegen die Arianer ihnen entnahm, nicht der ungesichteten Masse von Urkunden, die noch ihrer Verarbeitung für das Gesetzbuch harrten, ist also schon an sich mehr als wahrscheinlich.

Doch es läßt sich sogar der Beweis führen, daß unter dem Material, welches den Kompilatoren des Codex vorlag, das fragliche Gesetz sich nicht befand. Denn Theodosius hatte verordnet, daß alle Gesetze der christlichen Kaiserzeit, ob sie noch in Geltung oder schon veraltet waren, in

seine Sammlung aufzunehmen seien¹, und dies hat man in dem Umfange befolgt, daß selbst ein Amnestiedekret, das Konstantin bei der Geburt seines ersten Enkelkindes erließ, also eine ganz gelegentliche und temporäre Bestimmung, nicht übergangen ist². Der Titel *de haereticis* (XVI, 5) ist vollständig erhalten, aber ein Gesetz Konstantins gegen die Arianer steht nicht darin. Daraus folgt, daß in den Sammlungen, welche man aus den Archiven für den Codex angestellt hatte, der lateinische Text unserer Urkunde nicht zu finden war. Denn was Athanasius als griechische Übersetzung brachte, konnte man für ein Gesetzbuch, das nur die ursprüngliche und authentische Form berücksichtigen durfte, natürlich nicht brauchen.

Dies allein würde für den Beweis der Fälschung allerdings nicht genügen; denn die Sammlungen, die für den Codex benutzt wurden, waren im höchsten Maße unvollständig. Doch daß Theodosius II. die fragliche Urkunde nicht im Original oder in einer wohlbeglaubigten Abschrift gesehen hat, steht zweifellos fest; denn andernfalls hätte er sie in sein Gesetzbuch aufgenommen. Damit aber ist der wichtigste Grund beseitigt, den man für ihre Echtheit geltend gemacht hat, und alles, was ich in dieser Zeitschrift (XVII, S. 48 ff.) dagegen angeführt habe, behält seine volle Kraft.

Doch Schwartz (S. 393) hat noch etwas anderes gefunden, was, wie er meint, ihre Echtheit verbürgt. In einer griechischen Urkundensammlung trägt jenes angebliche Gesetz die Überschrift: *ἀντίγραφον ὧν ἐκόμισαν Σύγκλητιος καὶ Γαυδέντιος μαγιστριανοί*. Darauf folgt der Brief

1) Cod. Theod. I, 1, 5: *cunctas colligi constitutiones decernimus, quas Constantinus inclitus et post eum divi principes nosque tulimus, edictorum viribus aut sacra generalitate subnixas. — sed cum simplicius iustiusque sit, praetermissis eis, quas posteriores infirmant, explicari solas, quas valere conveniet, hunc quidem codicem et priores diligentioribus compositos cognoscamus, quorum scholasticae intentioni tribuitur nosse etiam illa, quae mandata silentio in desuetudinem abierunt.*

2) Cod. Theod. IX, 38, 1: *propter Crispi atque Helenae partum omnibus indulgemus praeter veneficos homicidas adulteros.*

des Konstantin an Arius und seine Anhänger ¹, und bei diesem findet sich die Unterschrift: *διὰ Συγκλητίου καὶ Γαυδεντίου μαγιστριαῶν ἐκομίσθη καὶ ταῦτα, ὅτε Πατέριος ἦν ἔπαρχος Αἰγύπτου, καὶ ἀνεγνώσθη ἐν τῷ Παλατίῳ*. Diese Notizen sind allerdings wichtig; doch stützen sie nicht, was Schwartz beweisen will, sondern widerlegen es. Zunächst ergibt sich aus der Datierung nach dem Präfekten, daß die Quelle der Urkundensammlung eine ägyptische war. Die Ansicht Loeschkes, die Schwartz bekämpft, daß wir in ihr einen Auszug aus dem Synodikus des Athanasius vor uns haben, findet hierin eine Bestätigung. Wenn aber diese beiden Schriftstücke nur durch die Autorität des Mannes beglaubigt sind, der den Brief Konstantins an das Konzil von Tyrus gefälscht hat, und zugleich dieselbe Tendenz zum Ausdruck bringen wie dieser, so erweckt schon dies einen sehr wohl begründeten Verdacht.

Das Gesetz und der Brief an Arius sollen durch dieselben kaiserlichen Botenreiter nach Alexandria überbracht, also auch um dieselbe Zeit abgefaßt sein. Trotzdem stimmen sie in nichts überein außer in dem grimmigen Hasse gegen den Arianismus, der sich in beiden ausspricht. Nach dem Gesetz sollen die Anhänger des Arius künftig Porphyrianer genannt werden, weil seine Lästerungen denen des Porphyrius, der ein Buch gegen das Christentum geschrieben hatte, gleichzuachten seien; in dem Brief ist von dem heidnischen Philosophen mit keinem Wort die Rede. In dem Gesetz wird verfügt, daß jeder, der arianische Schriften dem Feuer entzieht, hingerichtet werden soll; in dem Briefe wird der Verfasser derselben, der doch noch schuldiger war, mit gar keiner Strafe bedroht, sondern nur mit groben Schimpfwörtern überhäuft, und von der Verbrennung seiner Bücher ist nichts gesagt. Dafür steht hier, daß den Mitgliedern seiner Gemeinde, falls sie sich nicht schnell bekehren, ihre Steuern um zehn Capita erhöht und sie zur Übernahme der Dekurionatslasten gezwungen werden sollen ², was, wenn es ernst

1) Herausgegeben von Mansi II, S. 929.

2) Mansi II, S. 940: *πλὴν ἀλλὰ καὶ τούτων ἕκαστος προσθήκη κεφαλῶν δέκα καὶ τελέσασσι τούτων πιεσθεὶς αὐτίκα δὴ μάλα ἰδρώσει*,

gemeint war, in dem Gesetz hätte bestimmt werden müssen, nicht in einem Briefe, der an Privatpersonen, nicht an einen kaiserlichen Beamten, gerichtet war. Ist es denkbar, daß zwei Urkunden, die gleichzeitig und in derselben Angelegenheit ausgefertigt sind, so wenig zueinander passen?

Daß beide echt sind, scheint mir hiernach ausgeschlossen; doch steht nichts der Annahme entgegen, daß beide gefälscht sind. Denn auch der Brief enthält sehr viel Bedenkliches. Ein Glaubensbekenntnis, das Arius dem Kaiser eingesandt hat, wird als giftige Ketzerei gebrandmarkt¹. In einer echten Urkunde dagegen wird gleichfalls erzählt, daß jener vor Konstantin den Inhalt seiner Lehre dargelegt habe; hier aber heißt es, daß der Kaiser sich mit ihr ganz einverstanden zeigte und sie als rechthgläubig anerkannte². In dem Briefe wird die Forderung des Arius, zur Kommunion der alexandrinischen Kirche zugelassen zu werden, für eine unerhörte Frechheit erklärt³. Dagegen verlangt Konstantin in einem echten Schreiben an Athanasius, daß dieser keinen zurückweise, der nach seiner Kirchengemeinschaft verlange, also auch nicht den Arius und dessen Genossen, und bedroht den Bischof, falls er sich dessen weigern sollte, mit Absetzung und Verbannung⁴.

ἐὰν μὴ τὴν ταχίστην ἐπὶ τὴν σωτήριον δραμῶν ἐκκλησίαν τὴν τῆς ἀγάπης εἰρήνην τῷ φίλτρῳ τῆς ὁμονοίας ἐπανέλθῃται. — καὶ μέντοι καὶ τοὺς ἐταίρους καὶ ὁμογνώμονάς σου ἐνόχους εἶναι τῇ βουλῇ γενομένους αἱ τῶν δημοσίων λειτουργημάτων καταλήφονται φροντίδες, ἐὰν γε μὴ τὴν ταχίστην ἀποφυγόντες τὴν πρὸς σὲ συνουσίαν τὴν διάφθορον ἀνταλλάξωται πίστιν.

1) Mansi II, S. 932: ἀκούσατε γὰρ ἃ δεδήλωκε πρόην πρὸς με ἰὼν ἀποστάζοντι γράφων καλάμῳ. οὕτω, φησί, πιστεύομεν.

2) Athan. apol. c. Ar. 84: ἔμαρτύρει δὲ τοῖς ἀνδράσιν ὁ θεοφιλέστατος βασιλεὺς διὰ τῆς ἐπιστολῆς πίστεως ὀρθοτομίαν, ἣν παρ' αὐτῶν πυνθόμενος αὐτὸς τε δι' ἑαυτοῦ παρὰ ζώσης φωνῆς αὐτῶν ἀκούσας ἀπεδέξατο ἡμῖν τε φανεράν κατεστήσατο, ὑποτάξας τοῖς ἑαυτοῦ γράμμασιν ἔγγραφοι τὴν τῶν ἀνδρῶν ὀρθοδοξίαν.

3) Mansi II, S. 932: δεόμεθα, φησί, ἐὰν ἐπὶ τῆς αὐτῆς ἐπιμένῃ γνώμῃ ὁ τῆς Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπος, ἡμῖν τοῦ λοιποῦ δοθῆναι κατὰ τὴν τοῦ νόμου διάταξιν τὰς ἐνθέσμους καὶ ἀπαραιτήτους θεραπείας τῷ θεῷ ἐπιτελεῖν. ὦ δεινῆς ἀναιδείας κτλ.

4) Athan. apol. c. Ar. 59 = Migne, G. 25, S. 357.

Man wird vielleicht erwidern, daß der heftige, leicht bestimmbare Charakter Konstantins, wie ich selbst ihn an anderer Stelle geschildert habe¹, einer konsequenten Politik nicht fähig war und daher auch auf dem kirchlichen Gebiete schnelle Wechsel seiner Anschauungen und Absichten erklärlich seien. Auch wir wollen nicht leugnen, daß gleich nach der ersten Tagung des Nizänischen Konzils, als Arius in die Verbannung gehen mußte, ein so tolles Schimpfen auf ihn bei dem Kaiser allenfalls denkbar, wenn auch nicht wahrscheinlich wäre. Doch jene Unterschrift nennt den Präfekten Paterius, der in den Jahren 332—334 Ägypten verwaltete (S. 413). In dieser Zeit aber steht der Arianismus auf dem Höhepunkte seiner Macht und findet bei Konstantin eifrigste Unterstützung. Im Jahre 330 wird ein Gesinnungsgenosse des Athanasius, Eustathius von Antiochia, abgesetzt und verbannt. Um dieselbe Zeit bedroht ein kaiserlicher Brief auch den Bischof von Alexandria mit dem gleichen Schicksal, falls er die Arianer nicht in die Kirchengemeinschaft aufnehme. Allerdings hat diese Drohung keine Folgen gehabt; aber höchst wahrscheinlich erklärt sich dies nicht aus einer Sinnesänderung des Kaisers, sondern aus seiner Furcht vor Aufständen des fanatisierten Pöbels. Wie sehr diese Furcht auf seine Religionspolitik einwirkte, haben wir schon im vorigen Abschnitt gesehen (S. 190, 210, 213); konnten doch in Afrika die Donatisten es wagen, eine Kirche, die Konstantin für die Orthodoxen erbaut hatte, ihrerseits in Besitz zu nehmen, ohne daß er dagegen einschritt. In Antiochia hatte die Absetzung des Eustathius wilde Tumulte hervorgerufen, und dasselbe war auch in Alexandria zu befürchten, wenn man gegen Athanasius vorging. Doch wie dieser selbst erzählt, bewahrte Eusebius von Nikomedia seinen Einfluß, und mit dem gleichnamigen Bischof von Cäsarea, der ebenfalls zu den Verteidigern des Arius gehörte, blieb Konstantin in freundlichem Briefwechsel. So ist denn im Jahre 331 Athanasius wieder in Gefahr, abgesetzt zu werden; doch Anfang 332 reist er nach Konstantinopel, um sich zu ver-

1) Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 45 ff.

antworten, und wenn er auch diesmal straflos blieb, so wird er das wahrscheinlich nur dadurch erreicht haben, daß er auf die gefährliche Stimmung seiner Gemeinde hinwies. Denn schon 333 ist er wieder angeklagt, weigert sich aber, sich der Synode zu stellen, die über ihn urteilen soll. Endlich im Jahre 335 tagt das Konzil von Tyrus, und der Kaiser, dessen Geduld jetzt erschöpft ist, schickt ihn in die Verbannung. Zugleich verfügt dieser, daß Arius als rechtgläubig zu betrachten sei und an der Einweihung der Grabeskirche von Jerusalem teilnehmen solle. Also in den Jahren 330 bis 335 erscheint Konstantin in allem, was glaubwürdig überliefert ist, als Beschützer des Arius und Gegner der starren Orthodoxie. Daß er sich mitten in dieser Zeit in jenem wütenden Gebelfer gegen den Irrlehrer gefallen habe, das unseren Brief ausfüllt, ist hiernach ganz ausgeschlossen.

Wohl gibt es ein Ketzergesetz Konstantins, das seinen glühenden Eifer für dasjenige, was ihm als die rechtgläubige Lehre erschien, zum Ausdruck bringt¹. Doch die Sekten, die hier aufgezählt werden, sind die Novatianer, die Valentinianer, die Marcioniten, die Paulianer und die Kataphryger; die Arianer sind nicht genannt, obgleich in jener Zeit, wo sie gerade im Mittelpunkte der kirchlichen Streitigkeiten standen, ihre Übergehung ganz unerklärlich wäre, wenn Konstantin sie wirklich für Ketzer gehalten hätte.

Aber wenn der Brief an Arius auch Fälschung ist, entbehrt er darum doch nicht jeden Quellenwertes. Denn Athanasius, der ihn gemacht hat, war mit den Zeitverhältnissen genau bekannt und wird im Lügen nicht weiter ge-

1) Euseb. vit. Const. III, 64. 65. Daß Konstantin religiöse Vergehen mit dem Tode bestraft habe, was ich geleugnet hatte, will Rogala, S. 75, durch Cod. Theod. IX, 16, 1 beweisen. Doch hier ist nicht die Haruspizin verboten, sondern nur ihre heimliche Anwendung im abgeschlossenen Hause. Der Grund ist derselbe, der auch heidnische Kaiser wiederholt zu Verfolgungen der Astrologen veranlaßt hat, nämlich daß Ehrgeizige sich durch Weissagungen oft dazu anstiften ließen, nach der Krone zu streben und gegen den Kaiser zu konspirieren. Was hier mit dem Feuertode bedroht wird, ist also kein religiöses Vergehen, sondern ein politisches, etwas, das entweder schon Hochverrat war oder doch dazu führen konnte.

gangen sein, als dies seinen Zwecken entsprach. Soweit er also Tatsachen anführt, die für seine Tendenz bedeutungslos sind, steht nichts im Wege, sie für richtig zu halten.

Dies ist namentlich in einer Beziehung wichtig. Am Schlusse des gefälschten Briefes steht die Aufforderung an Arius, an den Hof zu kommen und dem Kaiser auch mündlich über seinen Glauben Rechenschaft zu geben¹. Von der Audienz, die dem Ketzler hier in so wenig freundlicher Weise bewilligt wird, redete auch der Brief, in dem Konstantin die Zulassung des Arius zur Einweihung der Grabeskirche befahl (S. 426, Anm. 2); sie hat also wirklich stattgefunden. An sie knüpft die Darstellung an, die Athanasius vom Tode seines Gegners gibt. Wie hier erzählt wird, leistete dieser einen Eid, daß sein Glaube orthodox sei, und reichte dem Kaiser ein Bekenntnis ein, das nur Unverfängliches enthielt. Darauf habe Konstantin zu ihm gesagt: „Wenn dein Glaube recht ist, hast du wahr geschworen; wenn aber dein Glaube lästerlich ist und du doch geschworen hast, so wird dich Gott nach deinem Eide richten“. Gleich darauf sei denn auch jenes Gericht Gottes eingetreten und Arius mitten entzweigeplatzt. Nun steht es aber urkundlich fest, daß er noch später in Jerusalem gewesen ist. Wollen wir also dem Athanasius glauben, so müssen wir annehmen, daß der Ketzler zwei Audienzen gehabt, in beiden sein Glaubensbekenntnis vorgelegt und in beiden den Kaiser auf ganz dieselbe Weise betrogen habe. Da eine solche Dublette im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, tritt dieser neue Grund den vielen anderen hinzu, die ich in dieser Zeitschrift (XVII, S. 34) vorgelegt habe, um die Geschichte vom Tode des Arius als dreiste Erfindung des Athanasius zu erweisen.

Auch der angebliche Brief Konstantins an die Gemeinde

1) Mansi II, S. 940: σὺ δὲ ὁ σιδηρόφρων ἀνὴρ δεῖγμά μοι δὸς τῆς σῆς προαιρέσεως, εἰ παντῷ πιστεύεις καὶ ἔρωσαι τῷ βεβαίῳ τῆς πίστεως καὶ καθαρὰν ὁλως ἔχεις συνείδησιν. ἦκε πρὸς ἐμέ, ἦκε, φημί, πρὸς Θεοῦ ἄνθρωπον. Πιστεύσον, ὡς ταῖς ἐμαυτοῦ πεύσεσι διερευνήσομαι σου τὰ ἀπόρητα τῆς καρδίας κτλ.

von Nikomedia¹ geht auf den Synodikus des Athanasius zurück. Er enthält fast nur Schmähungen gegen Eusebius, wie die eben besprochenen Urkunden gegen Arius. Auch er ist also von der gleichen Mache²; doch auch in ihm können trotzdem Tatsachen stehen, die historisch richtig sind. Vor allem rechne ich dahin den Vorwurf, daß Eusebius in engen persönlichen Beziehungen zu Licinius gestanden habe, schon weil es an sich wahrscheinlich ist, daß der Kaiser und der Bischof der Stadt, in der er residierte, einander nahetraten.

Der andere Eusebius hat seine Kirchengeschichte bis auf das Nizänische Konzil herabgeführt und berichtet auch über dieses ganz ausführlich im Leben Konstantins; doch über die Phasen des arianischen Streites, die ihm vorangingen, schweigt er sich gänzlich aus. Athanasius beobachtet das gleiche Schweigen, obgleich er ausdrücklich sagt, er wolle die Geschichte des Arianismus von seinen ersten Anfängen an erzählen³; trotzdem geht er über alles, was dem Konzil vorauslag, mit ein paar flüchtigen Redensarten hinweg, die gar nichts sagen. Meine Gegner haben sehr scharfsinnig auseinandergesetzt, daß beide keinen Grund hatten, von diesen Dingen zu sprechen; ich meinerseits glaube noch immer, daß sie Grund hatten, nicht davon zu sprechen. Bei Eusebius fand ich diesen Grund darin, daß sein nikomedensischer Freund und Namensvetter bei seinem Kampfe für die Rechtgläubigkeit des Arius sehr wirksam von Licinius unterstützt wurde und daß diese Gemeinschaft mit dem späteren Christenverfolger seiner Partei nicht zur Ehre gereichte. Athanasius dagegen erklärte es für unmöglich, die Arianer in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, und fand daher

1) Mansi II, S. 940.

2) Sprachliche Studien, wie sie Rogala (S. 45) an dieser Urkunde anstellt, haben gar keine Bedeutung, da sie zweifellos, wenn sie echt wäre, nicht Original, sondern Übersetzung aus dem Lateinischen sein müßte. Freilich ist ihm Heikel in seiner Vorrede zur Vita Constantini mit bösem Beispiel vorausgegangen und hat damit ein Irrlicht angesteckt, das nicht nur Rogala, sondern auch Loeschke und manchen anderen in den Sumpf gelockt hat.

3) Athan. apol. c. Ar. 58: *βούλομαι συγχαρούντων ὑμῶν ἀνοθεῖν εἰς ἀρχῆς δηγήσασθαι τὸ πρᾶγμα.*

gut totzuschweigen, daß sein Vorgänger Alexander, an dessen Rechtgläubigkeit niemand zweifelte, dies getan hatte. Diese Tatsache ergab sich mir aus der folgenden Beobachtung.

In dem ersten Schreiben, durch das Alexander seine Verurteilung der Ketzer den Kollegen mitteilt, zählt er am Schlusse die Namen der Gebannten auf und sagt dabei ausdrücklich, daß von ihnen nur Arius selbst Presbyter, alle übrigen Diakonen waren. In einem späteren Briefe dagegen erscheinen mehrere derselben Männer als Presbyter, und zwar muß diese Würde eine vollgültige und rechtmäßige gewesen sein, weil der Bischof selbst sie in seinem Schreiben anerkennt. Da jene unmöglich vom Diakonat zum Presbyterium aufrücken konnten, ohne zur alexandrinischen Kirche zu gehören, folgt hieraus mit Notwendigkeit der Schluß, daß sie irgendeinmal in der Zwischenzeit in die Kirchengemeinschaft Alexanders aufgenommen waren.

Dem Zwingenden dieser Folgerung hat sich auch Rogala nicht verschließen können; nur sucht er ihr (S. 16) dadurch auszuweichen, daß er das erste Ketzerverzeichnis, durch welches das Diakonat der arianischen Geistlichen beglaubigt ist, für eine Fälschung erklärt. Er meint, wenn es echt wäre, müßte es innerhalb des Briefes stehen; da es sich erst ganz am Schlusse desselben noch hinter der Grufsformel finde, sei es als ein späteres Anhängsel zu betrachten. Doch beruht diese Anschauung nur auf seiner Unkenntnis des damaligen Urkundenstils, wie sie einem Theologen freilich nicht zu verargen ist.

In den Kaisergesetzen, die uns vollständig, nicht nur in den Auszügen der Rechtsbücher, erhalten sind, findet sich am Schlusse mitunter ein kurzer Zusatz, der durch die Formel *et manu divina* eingeleitet ist. Dies bedeutet, daß ihn der Kaiser mit eigener Hand der Urkunde zu ihrer Beglaubigung hinzugefügt hat. In den Edikten Valentinians III. lautet er: *proponatur amantissimo nostri populo Romano*¹. In einem Gesetze Konstantins bei Eusebius (vit. Const. IV, 65, 3) heißt es kürzer: *proponatur (προτεθήτω)*; denn es

1) Nov. Valent. 9. 16.

ist an die Ketzer gerichtet, und *proponatur amantissimis nostri haereticis* konnte der Herrscher doch nicht wohl schreiben. Bei Gesetzen, die nicht als Edikte, sondern in Briefform abgefaßt sind, besteht der eigenhändige Schlußvermerk in einem Segenswunsch für den Adressaten: *divinitas te servet per multos annos, parens carissime atque amantissime*¹ oder *optamus vos felicissimos ac florentissimos nostrique amantissimos per multos annos bene valere, sanctissimi ordinis patres conscripti*². Auch bei Privaturkunden findet sich Analoges. So sind in einem Quittungsbuch konstantinischer Zeit, das uns auf Papyros erhalten ist, die Empfangsbescheinigungen selbst von Schreiberhand; darunter aber haben die Empfänger mit eigener Hand immer das Datum hinzugefügt, in der Regel auch ihrem Namen in folgender Weise: *Ἀημιτριος σεσημειώμαι*³. Ohne Zweifel hat auch der Bischof von Alexandria jenen Brief, den er in zahlreichen gleichlautenden Exemplaren an seine Kollegen verschickte, durch Kopisten vervielfältigen lassen, und dann jede Ausfertigung desselben eigenhändig beglaubigt, und zwar geschah dies durch eine Grufsformel, wie wir sie in den Kaiserurkunden gefunden haben. Sie lautet, jenem *optamus vos bene valere* entsprechend: *ἐρρῶσθαι ὑμᾶς ἐν κυρίῳ εὐχομαι, ἀγαπητοὶ ὀναίμην ὑμῶν τῆς φιλοχρίστου ψυχῆς*. Dahinter folgt dann: *εἰσὶ δὲ οἱ ἀναθεματισθέντες αἰρεσιῶται ἀπὸ πρεσβυτέρων Ἄρειος, ἀπὸ διακόνων δὲ Ἀχιλλᾶς, Εὐζώιος, Ἀειθαλής, Λούμιος, Σαρμάτης, Ἰούλιος, Μηνᾶς, Ἄρειος ἕτερος, Ἑλλάδιος*⁴. Aus dieser Stellung hinter der Grufsformel ergibt sich nicht, daß das Ketzerverzeichnis gefälscht ist, sondern daß Alexander es eigenhändig geschrieben hat, um ihm dadurch ein besonderes Gewicht zu verleihen.

Übrigens ist es auch noch auf andere Weise beglaubigt. Denn nach dem Zeugnis des Epiphanius (haer. 69, 3) haben sich zwölf Diakonen dem Arius angeschlossen. Diese Zahl aber läßt sich nur gewinnen, wenn die neun, welche die

1) Nov. Valent. 17. 19.

2) Nov. Valent. 1, 3. Nov. Maior. 1.

3) Rhein. Mus. LXII, S. 520 ff.

4) Theodor. h. e. I, 4, 61.

Unterschrift nennt, Diakonen waren. Denn in den jüngeren Ketzerverzeichnissen, soweit sie echt sind, treten ihnen nur noch drei hinzu, die denselben Rang bekleidet haben können, Karpones, Gaius und Macarius¹. Sie werden erst nach Abfassung jenes Briefes zu Arius übergetreten sein.

Endlich dürfen wir noch den Text des Briefes, dessen Echtheit auch Rogala nicht angefochten hat, für uns anführen. Hier sagt Alexander, daß die Presbyter von Alexandria die Lehre des Arius einstimmig verurteilt haben². Folglich können die Geistlichen, welche ihr zustimmten, nur den niedrigeren Graden angehört haben. Wenn also später einige von ihnen Presbyter genannt werden, müssen sie nach Beginn des Streites zu diesem Rang erhoben sein.

Im ersten Abschnitt dieser Untersuchungen glaube ich gezeigt zu haben, daß ich gern bereit bin, Irrtümer, die mir als solche nachgewiesen werden, unbedenklich einzugestehen und Belehrungen mit Dank anzunehmen. So erkenne ich auch bereitwillig an, daß Rogala (S. 63) mich in einem Punkte widerlegt hat, obgleich nicht alle Gründe, die er gegen mich anführt, stichhaltig sind³. Daß Licinius im Jahre 321 ein allgemeines Konzil nach Nizäa berufen habe, muß ich zurücknehmen. Im übrigen aber halte ich alles, was ich in dieser Zeitschrift (XVII) über das Nizänische Konzil und die Fälschungen des Athanasius dargelegt habe, auch nach erneuter Prüfung in vollem Umfange aufrecht.

1) Diese Zeitschrift XVII, S. 16.

2) Theodor. I, 4. 6: *παμψηφειὲ τῆς προσκυνούσης Χριστοῦ τὴν θεότητα ἐκκλησίας ἐξηλάσαμεν. 43: οὐδὲ ἡ τῶν συλλειτουργῶν σύμφωνος περὶ Χριστοῦ εὐλάβεια τὴν κατ' αὐτοῦ θρασύτητα αὐτῶν ἡμαύρωσεν.*

3) Daß der letzte Krieg gegen Licinius in das Jahr 324 fällt, nicht 323, wie Rogala (S. 71) nach dem Vorgange Mommsens annimmt, ist jetzt durch neuere Papyrosfunde bewiesen. Rhein. Mus. LXII, S. 517.